

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. November 2006

Nr. 2006/1977

### **Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuches Bewilligung des Zugriffs auf das Grundbuch im Abrufverfahren**

---

#### **1. Erwägungen**

Gemäss § 27 Abs. 1 der Verordnung über die Führung des Grundbuches vom 26. September 1995 (BGS 212.472) regelt der Regierungsrat den Zugriff Dritter auf Daten des Hauptbuches im Abrufverfahren. Diese Regelung stützt sich auf Art. 111m der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV; SR 211.432.1). Aufgrund dieser Bestimmung hat der Regierungsrat u.a. verschiedenen Ingenieur-Geometern, der Katasterschätzung und dem Amt für Landwirtschaft den Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Daten des Grundbuchs bewilligt. Die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse bedurften zu ihrer Gültigkeit der jeweiligen Genehmigung des Bundes.

Der Art. 111m eidg. GBV wurde am 11. März 2005 geändert und regelt neu umfassender als bisher den Zugriff auf das Grundbuch im Abrufverfahren, sowohl bezüglich des Kreises der möglichen berechtigten Personen als auch der für eine Bewilligung nötigen Voraussetzungen. Nach wie vor sind die Kantone zuständig zur Erteilung einer Bewilligung. Neu ist aber insbesondere, dass die Kantone mit den Benutzern Vereinbarungen abschliessen müssen. Diese Vereinbarungen regeln die Art und Weise des Zugriffs, die Zugriffskontrolle, den Verwendungszweck der bezogenen Daten, den Schutz vor unbefugtem Zugang zu den Daten, die Einschränkungen hinsichtlich ihrer Weitergabe an Dritte und die Folgen bei missbräuchlicher Bearbeitung der Daten.

Die neuen Bestimmungen der eidgenössischen Grundbuchverordnung ermöglichen, auch das bisherige aufwändige und relativ schwerfällige Verfahren gemäss § 27 Abs. 1 der Verordnung über die Führung des Grundbuches anzupassen und zu vereinfachen. Neu soll nicht mehr der Regierungsrat sondern der Amtschreiberei-Inspektor den Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Daten des Grundbuches bewilligen. Er bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Art und Weise des Zugriffs, die Zugriffskontrolle, den Verwendungszweck der bezogenen Daten, den Schutz vor unbefugtem Zugang zu den Daten, die Einschränkungen hinsichtlich ihrer Weitergabe an Dritte und die Folgen bei missbräuchlicher Bearbeitung der Daten. Zu diesem Zweck hat er mit den Berechtigten eine Vereinbarung gemäss verbindlicher Mustervorlage des Eidg. Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht abzuschliessen.

Die Amtschreiber-Konferenz, der Kantonale Informations- und Datenschutzbeauftragte und das Obergericht sind mit der vorliegenden Verordnungsänderung einverstanden.

2

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuches

RRB Nr. 2006/1977 vom 6. November 2006

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB<sup>1</sup>)

beschliesst:

### I.

Die Verordnung über die Führung des Grundbuches vom 26. September 1995<sup>2</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Der Amtschreiberei-Inspektor bewilligt den Zugriff auf die Daten des informatisierten Grundbuchs im elektronischen Abrufverfahren. Er schliesst mit den Zugriffberechtigten eine Vereinbarung nach Art. 111m Abs. 4 der eidg. Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV)<sup>3</sup>) ab.

### II.

Diese Verordnungsänderung unterliegt der Genehmigung des Bundes. Sie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

<sup>1</sup>) BGS 211.1.

<sup>2</sup>) GS 93, 655 (BGS 212.472).

<sup>3</sup>) SR 211.432.1.

**Verteiler RRB**

Finanzdepartement  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Amtschreibereien ( 6 )  
Kantonales Konkursamt  
Obergericht  
Steueramt  
Parlamentsdienste  
Fraktionspräsidien ( 4 )  
Staatskanzlei ( SAN, Einleitung Einspruchsverfahren )  
Staatskanzlei ( 3 ) SAN, Einholung Bundesgenehmigung  
GS, BGS

Veto Nr. 135      Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Januar 2007.

**Verteiler Verordnung**

Amtschreiberei-Inspektorat ( 3 )  
Amtschreibereien ( 45, Spedition durch das Amtschreiberei-Inspektorat )